

Satzung des Vereins „Kinderfilmuniversität“ e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kinderfilmuniversität“.

Er soll in Potsdam in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Medienbildung, im Besonderen die Unterstützung von Filmkompetenz im Kindes- und Jugendalter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung und Weiterentwicklung der „Kinderfilmuniversität Babelsberg“.
- Projekte, die im engen Kontext der Nachwuchsförderung im Bereich der audiovisuellen Produktion angesiedelt sind.
- Konzeption und Durchführung von Fortbildungen im Bereich der Filmpädagogik, insbesondere für Lehrkräfte und Multiplikatoren.
- Durchführung von empirischen Projekten zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.
- Vernetzung von Personen, die im Gebiet der Medienpädagogik, dem Jugendmedienschutz und/oder der empirischen Kinder- und Jugendmedienforschung tätig sind.
- Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- Die Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Umsetzung der Vereinsziele.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten, sofern sie im Sinne der Satzung tätig sind und/ oder zum Wohle des Vereins handeln.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Mögliche Mitgliedschaften neben der in Abs. 1 genannten können sein:

- Ehrenmitgliedschaft und
- Fördermitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft trifft auf Personen zu, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins bereits ausgewiesene Experten sind.

Die Fördermitgliedschaft betrifft Institutionen, Organisationen, Unternehmen sowie private Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlages eines oder mehrerer Vereinsmitglieder.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- c) Auflösung einer juristischen Person.
- d) durch Tod

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder erschienen sind.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins können zum Vereinsvorstand gewählt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) In dringenden Fällen, die eine Entscheidung des Vorstandes durch Beschlussfassung bedürfen und die keinen Aufschub zulassen, kann diese im Umlaufverfahren erfolgen, wenn eine außerordentliche Sitzung dafür in Ermangelung des Zeitbudgets einzelner Mitglieder des Vorstandes nicht durchgeführt werden kann. Die Beschlussfassung über den zu entscheidenden Fall setzt einen Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens voraus, dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der § 11 gilt entsprechend. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern ohne Verzögerung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, den 27.09.11

Satzung geändert und beschlossen am 26.06.2013